

## **Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG - Flurförderzeuge**

### **1. Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEK OTLG)**

Die im Folgenden ausgeführten Bestimmungen der Besonderen Einkaufsbedingungen der OTLG für Flurförderzeuge gelten ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der OTLG.

### **2. Allgemeine Hinweise zu Lieferung und Leistung**

Alle Seiten der Ausschreibung / Angebotsanfrage der OTLG / ZENDA sind vom Anbieter in seinem Angebot zu berücksichtigen.

Den Bieter trifft unabhängig von den Angaben im Leistungsverzeichnis unverändert die eigene Sorgfaltspflicht, die richtige technische Auslegung, die betriebssichere Funktion, die Realisierung nach dem derzeitigen Stand der Technik und die Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzubieten und zu gewährleisten.

Der Bieter hat sich vor Abgabe des Angebotes – durch Einsicht in Pläne, ggf. durch Besichtigungen usw. - über die Gegebenheiten vor Ort an den einzelnen Standorten umfassend und ausreichend zu informieren. Es liegt in der Verantwortung des Bieters, dass er alle Umstände, die sich aus der jeweiligen Örtlichkeit und den Vorgaben aus den oben genannten Unterlagen ergeben, bei der Preisbildung des Angebotes berücksichtigt.

### **3. Nachhaltigkeit/ Wettbewerb**

Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern

Die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) - im Folgenden auch „Lieferantenanforderungen Nachhaltigkeit“ genannt - präzisieren die Erwartungen des Volkswagen Konzerns, wie sich an der Wertschöpfung seiner Produkte beteiligte Geschäftspartner innerhalb ihrer Unternehmenstätigkeit in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verhalten haben.

Soweit die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) nicht im Bieterverfahren übergeben worden sind, kann der vollständige Text der Lieferantenanforderungen auf <http://www.vwgroupsupply.com> unter der Rubrik „Nachhaltigkeit“ bezogen werden.

Mit der Annahme der Bestellung / des Vertrags bzw. – wenn keine ausdrückliche Annahme erklärt wird – mit Beginn der Ausführung einer Bestellung / eines Vertrags bestätigt der Bieter die vertragliche Vereinbarung der „Lieferantenanforderungen Nachhaltigkeit“.

Soweit in der „Lieferantenanforderungen Nachhaltigkeit“ „Volkswagen“ als Vertragspartner bezeichnet ist, ist unter dieser Bezeichnung „Volkswagen“ im Verhältnis zwischen den Parteien allein die OTLG / ZENDA als Vertragspartner zu

## **Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG - Flurförderzeuge**

verstehen. Dies gilt insbesondere für Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Anforderungen, diese Rechte stehen der OTLG / ZENDA als Vertragspartner zu.

Der Bieter hat zukünftige Angebote bereits unter Berücksichtigung der „Lieferantenanforderungen Nachhaltigkeit“ zu erstellen.

Der Bieter hat seine am Auftrag beteiligten Mitarbeiter und etwaige Nachunternehmer auf den „Code of Conduct für Geschäftspartner“ und des darin beschriebenen Hinweisgeberprozesses bei Fehlverhalten zu schulen.

### **Verbot der unzulässigen Beeinträchtigung des Wettbewerbs**

Der Bieter ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber der OTLG handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) begehen. Auch alle weiteren gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten, insbesondere auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

### **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Jeder Unternehmer hat für seinen Betrieb die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Als gemeinsame Grundlage hierfür hat die OTLG zur Verwendung bei Aufträgen, insbesondere Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie ähnlichen Verträgen, bei denen eine Fremdfirma das Werksgelände von OTLG oder ZENDA betreten muss oder Anlagen auf oder für ein Betriebsgelände betroffen sind, ein Fremdfirmenhandbuch erstellt, das zur Umsetzung der genannten Pflichten durch OTLG / ZENDA sowie den Auftragnehmer verpflichtend zur Beachtung vereinbart wird. Dabei regelt das Fremdfirmenhandbuch bestimmte allgemeinen Grundlagen in der Zusammenarbeit bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und erläutert das darauf aufbauende, weitergehende Vorgehen in der jeweiligen konkreten Umsetzung.

Das Fremdfirmenhandbuch steht unter folgendem Link zur Verfügung:  
<https://volkswagen-otlg.de/einkaufsbedingungen>

Der Bieter ist verpflichtet, die Inhalte des Fremdfirmenhandbuchs zur Kenntnis zu nehmen, diese für seine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe bei der jeweiligen Tätigkeit für die OTLG / ZENDA zugrunde zu legen sowie seine Mitarbeiter hinreichend hierauf zu schulen und einzuweisen. Die OTLG / ZENDA sowie der Bieter werden mit Bezug auf einen jeweiligen Einzelauftrag die weiteren erforderlichen Schritte abstimmen und bei Bedarf gemeinsam festlegen. Der Bieter ist verpflichtet, gegenüber der OTLG / ZENDA zu jeder Zeit die Erfüllung der Pflichten, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz betreffend, darzustellen und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei sind die Regelungen im Fremdfirmenhandbuch der OTLG / ZENDA nicht abschließend: Weitergehende

## **Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG - Flurförderzeuge**

zwingende Vorgaben, insbesondere gesetzliche Regelungen, bleiben unberührt und sind jederzeit eigenverantwortlich vom Bieter zu erfüllen.

### **4. Preisstellung / Zahlungsbedingungen**

Sämtliche Einheitspreise der Bestellung bzw. des Vertrags sind Festpreise, sie verstehen sich abzüglich des anteiligen Nachlasses und gelten auch für evtl. Mehrleistungen, Nachbeauftragungen sowie Minderleistungen.

Preisstellung frei Verwendungsstelle, voll funktionsfähig installiert und in Betrieb genommen inklusive Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme und Rechnungsstellung rein netto.

### **5. Bürgschaften**

Auf die Stellung von Bürgschaften wird verzichtet.

### **6. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt (abweichend von den AEK OTLG), gerechnet vom Zeitpunkt der Leistungserbringung (betriebsbereite Übergabe des neu gelieferten Flurförderzeuges inkl. Schulung) oder Abnahme der Werkleistung, 24 Monate. Die vorstehende Frist gilt auch bei dreischichtigem Flurförderzeugbetrieb.

Abweichend hiervon gilt für Batterien:

48 Monate Vollgarantie + 24 Monate im Rahmen der Pro-Rata-Regelung für entgangene Nutzung.

Die vorgenannten Fristen gelten unabhängig vom Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem Auftragnehmer oder ggf. deren SUB-Unternehmer.

### **7. Beistellung Batterien und Ladegeräte**

Bei der Bestellung von Flurförderzeugen behält sich die OTLG vor, die Batterien und Ladegeräte nicht vom Lieferant zu beziehen, sondern beizustellen. Die OTLG wird den Lieferant über die Beistellung und über den/die liefernden Vertragspartner der OTLG schriftlich informieren. Der Lieferant koordiniert in diesem Fall selbständig den Abruf der Batterien und Ladegeräte von dem/den Vertragspartner/n der OTLG, die Lieferung hat dabei grundsätzlich mit den zu liefernden Flurförderzeugen durch den Auftragnehmer stattzufinden. Die Terminverantwortung obliegt dem Lieferant, soweit keine Belieferungshindernisse aus dem Vertrag der OTLG mit dem/den Vertragspartner/n der OTLG bestehen. Aus der Koordinationsleistung und Verantwortung des Lieferanten entstehen der OTLG keine Kosten.

### **8. Vergaben**

Einzelvergaben sind ausdrücklich vorbehalten.

## **Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG - Flurförderzeuge**

### **9. Lieferung**

Innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bzw. bis zum vereinbarten Liefertermin müssen die Geräte vom Auftragnehmer an die Verwendungsstelle des Auftraggebers verbracht, voll funktionsfähig installiert und in Betrieb genommen werden (inkl. Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers).

Der AG erhält unaufgefordert vom AN vier Werktage vor Anlieferung ein Lieferavis, damit ein reibungsloser Annahmeprozess gewährleistet ist. Die Geräteübergabe ist in einem formellen Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die im Auftrag des Auftraggebers aufgeführten Liefertermine / Lieferfristen basieren auf den Angaben des Auftragnehmers in seinem letzten Angebot und sind für die Auftragsabwicklung bindend, sie verstehen sich als späteste Liefertermine bzw. längste Lieferzeiten.

Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer in seinen Auftragsbestätigungen andere Liefertermine / Lieferfristen angibt.

### **10. Lieferverzug / Vertragsstrafe**

Gerät der Lieferant mit der Einhaltung eines Liefertermins in Verzug, so gilt folgende Vertragsstrafe als vereinbart: Je Werktag (Montag bis Samstag) Verzug bei der betriebsbereiten Übergabe, schuldet der Lieferant der OTLG / ZENDA 0,25 % des Nettorechnungsbetrages des jeweiligen Flurförderzeuges.

Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt (Summe aller Vertragsstrafen) maximal 5 % des Nettorechnungsbetrages des jeweiligen Flurförderzeuges.

Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme erklärt werden. Ausreichend ist, dass die Vertragsstrafe bei Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht wird.

Die OTLG / ZENDA bleibt berechtigt, ihren über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden (also unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe auf den Gesamtschaden) vom Lieferanten ersetzt zu verlangen.

Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber anstelle von Entschädigungsleistungen kostenlose und technisch vergleichbare, vollfunktionale Überbrückungsfahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Die Beistellung dieser Überbrückungsfahrzeuge hat vom Auftragnehmer eigenständig, umgehend und ohne Aufforderung des Auftraggebers zu erfolgen.

Des Weiteren ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer unaufgefordert und regelmäßig über den Lieferstatus zu informieren.

## **Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG - Flurförderzeuge**

### **11. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestellung bzw. des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, durchführbare Bestimmungen an Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren zu setzen. Die neue Bestimmung soll dem Geist, Zweck und der ökonomischen Zielsetzung der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.